Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/7866

13. 09. 90

Sachgebiet 310

Beschlußempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Pick, Frau Dr. Däubler-Gmelin, Bachmaier, Dreßler, Klein (Dieburg), Schmidt (München), Schütz, Singer, Stiegler, Wiefelspütz, Dr. de With, Kretkowski, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD
— Drucksache 11/1704 —

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Zivilprozeßordnung und des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (ZPOÄndG 1988)

A. Problem

Es geht um die Einführung einer obligatorischen Rechtsbehelfsbelehrung in der Zivilprozeßordnung (ZPO) und im Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG).

Während in fast allen anderen Verfahrensordnungen bereits eine entsprechende Informationspflicht des Gerichts gegenüber den Prozeßparteien geltendes Recht ist, ist sie für die ZPO und das FGG nicht ausdrücklich vorgeschrieben. Die Einführung der obligatorischen Rechtsbehelfsbelehrung würde dem Gleichheitsprinzip im Verfahren dienen.

B. Lösung

Wie in den übrigen Prozeßordnungen für die Verwaltungsgerichtsbarkeit, die Finanzgerichtsbarkeit, die Sozialgerichtsbarkeit und die Arbeitsgerichtsbarkeit wird in die ZPO und das FGG die Anweisung an die Gerichte aufgenommen, in ihren Entscheidungen, die mit einem befristeten Rechtsbehelf anfechtbar sind, eine Information für die Prozeßparteien aufzunehmen, ob und mit welchen Maßnahmen eine Entscheidung einer rechtsförmigen Überprüfung zugeführt werden kann. Fehlt dieser Hinweis oder ist er unrichtig, hindert dies den Eintritt der formellen Rechtskraft.

Mehrheitliche Ablehnung des Gesetzentwurfs im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 11/1704 — abzulehnen.

Bonn, den 12. September 1990

Der Rechtsausschuß

Helmrich	**Buschbom**	**Dr. Pick**
Vorsitzender	Berichterstatter	

Bericht der Abgeordneten Buschbom und Dr. Pick

I. Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat den Entwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Änderung der Zivilprozeßordnung und des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (ZPOÄndG 1988) — Drucksache 11/1704 — in seiner 80. Sitzung vom 19. Mai 1988 im vereinfachten Verfahren zur alleinigen Beratung an den Rechtsausschuß überwiesen.

Der Rechtsausschuß hat die Vorlage in seiner 40. Sitzung vom 18. Januar 1989 beraten. Auf Grund seines Beschlusses in seiner 62. Sitzung am 17. November 1989 haben die Berichterstatter am 15. Februar 1990 ein nichtöffentliches Expertengespräch mit Vertretern folgender Organisationen geführt:

- Bund Deutscher Rechtspfleger,
- Bundesrechtsanwaltskammer,
- Deutscher Anwaltsverein,
- Deutscher Richterbund,
- Gewerkschaft ÖTV (Fachgruppe Richter und Staatsanwälte).

Das Ergebnis dieses Gespräches ist in die abschließende Beratung der 92. Sitzung des Rechtsausschusses vom 6. September 1990 eingeflossen. Der Rechtsausschuß empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die der Fraktion der SPD — Vertreter der Fraktion DIE GRÜNEN waren bei der Beschlußfassung abwesend — die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

II. Inhalt des Gesetzentwurfs

a) Änderung der ZPO

Der Gesetzentwurf sieht im wesentlichen eine allgemeine Vorschrift über Rechtsbehelfsbelehrungen, die für alle Verfahren der ZPO gelten soll, vor. Durch Anfügen eines neuen Sechsten Titels am Ende des 3. Abschnitts des 1. Buches der ZPO (Allgemeine Vorschriften zum Verfahren) wird in Anlehnung an die vergleichbare Vorschrift in § 9 Abs. 5 Arbeitsgerichtsgesetz ein neuer § 252a vorgeschlagen.

b) Änderung des FGG

Entsprechend der Systematik des FGG, auf vergleichbare Vorschriften der ZPO zu verweisen, sieht der Gesetzentwurf vor, den allgemeinen Verfahrensvorschriften des FGG einen § 16a anzufügen, mit dem die Vorschriften der ZPO über die Rechtsbehelfsbelehrung und die Folgen unterbliebener oder unrichtiger Belehrungen entsprechend anwendbar erklärt werden.

III. Begründung der Beschlußempfehlung

Der Rechtsausschuß teilt im Grundsatz die mit dem Gesetzentwurf verfolgte Absicht, das Gleichheitsprinzip im Verfahren durch eine entsprechende Informationspflicht der Zivilgerichte und der Gerichte der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu verwirklichen. Er ist jedoch mehrheitlich der Auffassung, daß diese Absicht durch die Gesetzesvorlage nicht erreicht wird und angesichts der etwa 20 bestehenden befristeten Rechtsmittel unterschiedlicher Art zur Zeit auch nicht erreichbar ist. Voraussetzung für eine Lösung sei zunächst eine Systematisierung dieser Rechtsmittel. Darüber hinaus müsse bedacht werden, daß das im Zivilprozeßrecht bestehende Prinzip der Parteiherrschaft tangiert werde durch eine generelle Einführung einer Rechtsmittelbelehrung. Zudem gebe es Probleme mit der Vollstreckbarkeit, wenn die Frist durch eine unterbliebene oder fehlerhafte Rechtsmittelbelehrung nicht zu laufen beginne.

Auch seien — nach Aussage des Bundesministeriums der Justiz — so gut wie keine Beschwerden aus der Praxis bekannt geworden.

Auf Grund dieses Ergebnisses der Beratung empfiehlt der Rechtsausschuß mehrheitlich, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Bonn, den 12. September 1990

Buschbom **Dr. Pick**

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333